

Bundesgesetzblatt ¹³⁵⁷

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 1987

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 87	Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung 7823-3-2-12	1358
9. 6. 87	Vierzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (14. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 14. UhAnpV) neu: 621-1-12-14	1373
2. 6. 87	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1375
1. 6. 87	Berichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Chemielaboranten/zur Chemielaborantin 806-21-1-136	1376

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1376
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13	1377
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1378

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**

Vom 5. Juni 1987

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 15. März 1982 (BGBl. I S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1985 (BGBl. I S. 2115), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaften“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Zeugnisse müssen

 1. in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften abgefaßt sein,
 2. in Maschinen- oder Blockschrift ausgefüllt sein und
 3. die botanischen Bezeichnungen in lateinischer Schrift enthalten.

Mehrfertigungen sind durch Aufdruck oder Stempeln des Wortes „Kopie“ oder „Duplikat“ deutlich kenntlich zu machen. Jede Änderung im Zeugnis muß amtlich beglaubigt sein; unbeglaubigte Änderungen machen das Zeugnis ungültig. Die Zeugnisse dürfen nicht früher als 14 Tage, bevor die Sendung das Versendeland verlassen hat, ausgestellt worden sein.“;
 - b) folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde verzichtet auf die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses, wenn besondere zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen und sichergestellt ist, daß keine Gefahr einer Einschleppung von Schadorganismen besteht, die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind.“
4. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird bis zu dem Wort „untersucht“ wie folgt gefaßt:

„(1) Die in Anlage 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände einschließlich ihres Verpackungsmaterials und, soweit erforderlich, ihres Beförderungsmittels, werden an der Einlaßstelle oder, wenn die zuständige Behörde dies anordnet, am Bestimmungsort, oder, soweit dies vorgesehen ist, an einem anderen geeigneten Ort vor der zollamtlichen Abfertigung untersucht“;

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus einem Mitgliedstaat dürfen die Untersuchungen nur in Form von Stichproben vorgenommen werden, es sei denn,

1. es besteht ein Anhaltspunkt für einen Befall oder
2. die Sendung hat ihren Ursprung nicht in einem Mitgliedstaat und ist nicht von einem Weiterversendungszeugnis eines Mitgliedstaates begleitet.“

6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Entseuchung

(1) Die in Anlage 8 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenteile mit Ursprung in oder Herkunft aus einem Staat (Ursprungsland), in dem das Auftreten der San-José-Schildlaus bekannt ist, dürfen nur eingeführt werden, wenn sie den in dieser Anlage aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die in Teil A dieser Anlage aufgeführten Pflanzen und Pflanzenteile bedürfen zusätzlich der Entseuchung oder einer anderen geeigneten Behandlung.

(2) Die Entseuchung soll im Ursprungsland erfolgen. Sie kann auch an der Einlaßstelle oder einem anderen Ort unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes erfolgen, soweit der Zustand der Pflanzen dies erlaubt und hierdurch die Gefahr einer Einschleppung der San-José-Schildlaus nicht vergrößert wird.

(3) Die zuständige Behörde kann die Einfuhr ohne Entseuchung zulassen, soweit nach den Umständen, insbesondere der Befallslage im Ursprungsland und der Jahreszeit, keine Gefahr einer Einschleppung der San-José-Schildlaus besteht. Die Biologische Bundesanstalt gibt im Bundesanzeiger die Staaten und Teilgebiete von Staaten bekannt, die nach amtlich erfolgter Feststellung als nicht von der San-José-Schildlaus befallen gelten.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt:

„3. Umzugsgut sowie einzelnen Pflanzen, Schnittblumen oder Pflanzenerzeugnissen bis 10 kg mit Ursprung in Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum soweit

- a) nicht ausdrücklich Einfuhrverbote (Anlage 1 bis 3) entgegenstehen und
- b) die Befallsgegenstände zum nichtgewerblichen Gebrauch des Einführenden bestimmt sind; für Saat- und Pflanzgut bleibt Anlage 5 Teil A Nr. 2 und 3 unberührt.“;

b) Absatz 2 und die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatzes 1 werden gestrichen.

8. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Ausfuhr und Durchfuhr“.

9. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Ausfuhr

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände mit Ursprung im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie solche mit Ursprung in oder Herkunft aus anderen Ländern, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind, dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind, mit dem die Einhaltung der Pflanzengesundheitsbestimmungen des Einfuhrlandes amtlich bescheinigt worden ist.“

10. Die §§ 13 bis 16 und die Worte „Vierter Abschnitt“ und „Durchfuhr“ werden gestrichen; der bisherige § 17 wird § 13 und erhält die Überschrift „Durchfuhr“.

11. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt; die bisherigen §§ 18 und 19 werden §§ 14 und 15 und wie folgt gefaßt:

„§ 14

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen entsteht, Ausnahmen zulassen

1. von den §§ 2, 3 und 5 bis 9, soweit dem keine Einfuhrverbote des § 4 in Verbindung mit Anlage 3 entgegenstehen, für wissenschaftliche Zwecke, Versuchszwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben;
2. von § 3 bei
 - a) mit dem Mittelmeer-Nelkenwickler oder dem Südafrikanischen Nelkenwickler geringfügig befallenen Schnittblumen,
 - b) mit der Mittelmeerfruchtfliege geringfügig befallenen Obst vom 1. November bis 31. März,
 - c) mit der San-José-Schildlaus geringfügig oder schwach befallenen Obst,
 - d) mit der Phoma-Fäule der Kartoffel geringfügig befallenen Kartoffelknollen;
3. von § 4 bei bewurzelten Reben;
4. von den §§ 4, 6 und 7 für die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, die unmittelbare Durchfuhr über Freihäfen oder Flughäfen und die Durchfuhr von Postsendungen;
5. von § 5
 - a) für Holz von Nadelhölzern mit Ursprung in außereuropäischen Gebieten,
 - b) für Holz von Pappeln mit Ursprung in Amerika;
6. von den §§ 5, 6 und 8 bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat.

(2) Ausnahmen, soweit diese nicht durch Absatz 1 geregelt werden,

1. von § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 bei zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen,
2. von § 4 in Verbindung mit Anlage 3,
3. von den §§ 5, 6 und 8 in Verbindung mit Anlage 4 und
4. von den §§ 6 und 8 in Verbindung mit Anlage 5

sind für Erzeugnisse aus Drittländern nur zulässig, soweit dies einer Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 14 Abs. 3 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/651/EWG vom 18. Dezember 1986 (ABl. EG Nr. L 382 S. 13), in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Schadorganismen oder entgegen § 4 Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse einführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 Satz 1 befallene Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände oder entgegen § 3 Abs. 3 Teile einer Sendung einführt,
3. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände
 - a) entgegen § 5 einführt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 außerhalb einer Einlaßstelle einführt oder
 - c) entgegen § 12 ausführt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe des § 13 auch für die Durchfuhr.“

12. Folgender neuer § 16 wird eingefügt:

„§ 16

Übergangsregelungen

Pflanzengesundheitszeugnisse, die dem Muster der Anlagen 6 und 7 in der bis zum 30. Juni 1987 geltenden Fassung der Pflanzenbeschauverordnung entsprechen, können noch bis zum Inkrafttreten einer Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 12 Abs. 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Richtlinie 77/93/EWG verwendet werden. Abweichend von § 1 Nr. 4 gelten Portugal und Spanien bis zum 1. März 1987 nicht als Mitgliedstaat.“

13. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden §§ 17 und 18; im neuen § 18 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

„(zu den §§ 2, 3 und 8)“;

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) vor der den Schadorganismus *Arrhenodes minutus* betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2
	„ <i>Amiauromyza maculosa</i> (Malloch)“;

bb) die den Schadorganismus *Laspeyresia molesta* betreffende Position wird durch folgende Positionen ersetzt:

1	2
	„ <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) <i>Pissodes</i> spp., außereuropäische Arten“;

cc) die die Schadorganismen *Rhagoletis cingulata*, *Rhagoletis fausta* und *Rhagoletis pomonella* betreffenden Positionen werden gestrichen;

dd) folgende Position wird angefügt:

1	2
„Trypetidae, außereuropäische Arten, insbesondere: <i>Anastrepha fraterculus</i> (Wied.) <i>Anastrepha ludens</i> (Loew) <i>Anastrepha mombinpraeoptans</i> Sein <i>Ceratitis rosa</i> Karsch <i>Dacus cucurbitae</i> Coq. <i>Dacus dorsalis</i> Hendel <i>Rhagoletis cingulata</i> (Loew) <i>Rhagoletis completa</i> Cresson <i>Rhagoletis fausta</i> (Osten-Sacken) <i>Rhagoletis pomonella</i> (Walsh)	Fruchtfliegen Peruanische Fruchtfliege Mexikanische Fruchtfliege Westindische Fruchtfliege Natal-Fruchtfliege Tropische Melonenfliege Orientalische Fruchtfliege Weißgebänderte Nordamerikanische Kirschfruchtfliege Walnußschalenfliege Dunkle Nordamerikanische Kirschfruchtfliege Apfel Fruchtfliege“.

15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

„(zu den §§ 3 und 8)“;

b) Teil A Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die den Apfel betreffende Position wird durch folgende Positionen ersetzt:

1	2	3
„Araceae Avocadobirne (<i>Persea americana</i> Mill.)	<i>Radopholus citrophilus</i> Huettel, Dickson et Kaplan <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne <i>Radopholus citrophilus</i> “;	

bb) die die Birne betreffende Position wird durch folgende Position ersetzt:

1	2	3
„Bitterorange (<i>Poncirus Raf.</i>)	<i>Radopholus citrophilus</i> “;	

cc) in der die Chrysantheme betreffenden Position wird in Spalte 2 nach der Zeile „*Ascochyta chrysanthemii* Stevens)“ folgende Zeile eingefügt:

„*Liriomyza trifolii* (Burgess)“;

dd) nach der die Freesie betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
„Gerbera (Gerbera L.)	Liriomyza trifolii“;	

ee) die die Kiefer betreffende Position wird wie folgt gefaßt:

1	2	3
„Kiefer (Pinus L.)	Atropellis spp. Cercospora pinidensiflorae Hori et Nambu Scirrhia acicola (Dearn.) Siggers Scirrhia pini Funk et Parker	Kiefernrintenkrebs Dothistroma-Nadelbräune“;

ff) nach der die Küchenzwiebel betreffenden Position werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3
„Kumquat (Fortunella Swingle) Marantaceae Musaceae	Radopholus citrophilus wie bei Araceae wie bei Araceae“;	

gg) nach der die Nachtschattengewächse betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
„Nadelhölzer (Coniferae)	Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhrer) Nickle	Kiefernholz nematode“;

hh) in der die Nelke betreffenden Position wird in Spalte 2 nach der Zeile „dianthicola Hellmers“) folgende Zeile eingefügt:

„Liriomyza trifolii“;

ii) nach der die Nelke betreffenden Position werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3
„Paprika (Capsicum annum L.) Platane (Platanus L.)	Liriomyza trifolii Ceratocystis fimbriata var. platani Walt.	Platanenwelke“;

jj) in der die Prunus-Arten betreffenden Position werden in Spalte 2 die Worte „Anarsia lineatella“ und in Spalte 3 das Wort „Pflirsichmotte“ gestrichen;

kk) die die Quitte und die Ribes-Arten betreffenden Positionen werden gestrichen;

ll) in der die Rubus-Arten betreffenden Position werden in Spalte 2 die Worte „Anarsia lineatella“ und in Spalte 3 das Wort „Pflirsichmotte“ gestrichen;

mm) nach der die Rübe betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
„Schleierkraut (Gypsophila L.)	Liriomyza trifolii“;	

nn) nach der den Schnittlauch betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
„Sellerie (Apium graveolens L.)	Liriomyza trifolii“;	

oo) in der die Tomate betreffenden Position wird in Spalte 2 nach der Zeile „(E.F.Sm.) Jensen“ folgende Zeile eingefügt:

„Liriomyza trifolii“;

pp) nach der die Weinrebe betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
„Zitrus (Citrus L.)	Radopholus citrophilus“;	

qq) folgende Position wird angefügt:

1	2	3
„Zuckerahorn (Acer saccharum Marsh.) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	Ceratocystis coerulescens (Münch) Bak.“;	

c) Teil A Nr. 2 a wird wie folgt gefaßt:

„2 a Kartoffeln (Solanum tuberosum L.), Knollen zum Anpflanzen bestimmte Knollen	Phthorimaea operculella Zell. Ditylenchus destructor Phoma exigua var. foveata (Foister) Boerema Pseudomonas solanacearum Tomato spotted wilt virus	Kartoffelmotte Älchenkrätze Phoma-Fäule der Kartoffel Schleimkrankheit der Kartoffel Bronzeflecken der Tomate“;
--	---	---

d) Teil A Nr. 3 wird gestrichen.

e) Teil B wird wie folgt gefaßt:

1	2	3
„1 Holz		
1.1 Nadelhölzer (Coniferae)	Bursaphelenchus xylophilus	Kiefernholz nematode
1.1.1 Nadelhölzer mit Rinde, mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	Scolytidae der Nadelhölzer	Borkenkäfer
1.1.2 Kiefer (Pinus)	Cercospora pinidensiflorae Scirrhia acicola Scirrhia pini	Dothistroma-Nadelbräune
1.2 Platane (Platanus)	Ceratocystis fimbriata var. platani	Platanenwelke“;
1.3 Zuckerahorn (Acer saccharum) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	Ceratocystis coerulescens	

16. Anlage 3 erhält die Fassung der Anlage 1 dieser Verordnung.

17. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

„(zu den §§ 5, 6, 8 und 14)“;

b) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1.2 und 2.3.5 werden gestrichen;

bb) in Nummer 2.4.1 wird in Spalte 2 der Buchstabe c wie folgt gefaßt:

„c) von einer Kultur gewonnen worden sein, die sich zum Erntezeitpunkt noch nicht in ihrer vierten Vegetationsperiode seit der Aussaat befindet und von der bisher höchstens eine Samenernte genommen worden ist, von einer Sorte stammen, die als hochresistent gegen den Erreger der Bakterienwelke der Luzerne anerkannt ist, oder einen gewichtsmäßigen Anteil an unschädlichen Verunreinigungen von nicht mehr als 0,1 v. H. aufweisen“;

cc) in Nummer 2.5.1 wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Das Saatgut muß durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine als gleichwertig anerkannte Methode gewonnen worden sein und

a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Bakterienwelke der Tomate (Corynebacterium michiganense), der Fleckenkrankheit der Tomate (Xanthomonas vesicatoria) oder der Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (Potato spindle tuber viroid) festgestellt worden ist, oder

- b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder
- c) auf Grund von geeigneten Untersuchungen als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sein.“;

dd) nach Nummer 2.5.1 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2
„2.5.1.1 Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	Die Pflanzen müssen a) aus einem Land oder Gebiet stammen, das als frei von <i>Amauromyza maculosa</i> , <i>Liriomyza huidobrensis</i> , <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Liriomyza trifolii</i> festgestellt worden ist, b) bei Ursprung in Ländern, die mit diesen Schadorganismen befallen sind, insbesondere in Afrika oder Amerika, von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der keine Anzeichen von diesen Schadorganismen festgestellt worden sind, oder c) hinsichtlich <i>Liriomyza trifolii</i> von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist, oder einer geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterworfen worden sein.
2.5.2 Paprika (<i>Capsicum annum</i>), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1“;

ee) nach Nummer 2.6.2 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
„2.7 Sellerie (<i>Apium graveolens</i>), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1“;

ff) nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2
„3.1 Araceae, Avocadobirne (<i>Persea americana</i>), Bitterorange (<i>Poncirus</i>), Kumquat (<i>Fortunella</i>), Marantaceae, Musaceae, Zitrus (<i>Citrus</i>), bewurzelt oder mit anhaftendem Kultursubstrat, mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten	Die Pflanzen müssen a) aus einem Land stammen, das als frei von <i>Radopholus citrophilus</i> und <i>Radopholus similis</i> festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind. Die Feststellung muß auf nematologischen Untersuchungen beruhen.
3.1.1 Araceae, Marantaceae, Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem Kultursubstrat, mit Ursprung in einem Mitgliedstaat	Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen von <i>Radopholus similis</i> festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der im Boden oder an den Wurzeln von Pflanzen, die seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als mit <i>Radopholus simi-</i>

1	2
	lis befallen verdächtigt wurden, bei nematologischen Untersuchungen keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.“;

gg) die bisherigen Nummern 3.1, 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 werden Nummern 3.2, 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3;

hh) nach der neuen Nummer 3.2.3 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2
„3.2.4 Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1
3.3 Gerbera (Gerbera), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1“;

ii) die bisherigen Nummern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.4.1 werden Nummern 3.4, 3.5, 3.6 und 3.6.1;

jj) in die neue Nummer 3.6.1 wird in Spalte 2 eingefügt:

„c) wie bei 2.5.1.1“;

kk) die bisherigen Nummern 3.5, 3.5.1, 3.5.2 und 3.5.3 werden Nummern 3.7, 3.7.1, 3.7.2 und 3.7.3;

ll) nach der neuen Nummer 3.7.3 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
„3.8 Schleierkraut (Gypsophila), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1“;

mm) die bisherige Nummer 3.6 wird Nummer 3.9;

nn) Nummer 4.1.1 wird wie folgt gefaßt:

1	2
„4.1.1 Pflanzen, außer Samen	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger des Feuerbrandes (<i>Erwinia amylovora</i>) festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.“;

oo) Nummer 4.2.1 wird wie folgt gefaßt:

1	2
„4.2.1 Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 4.1.1“;

pp) Nummer 4.3 wird wie folgt gefaßt:

1	2
„4.3 Eberesche (<i>Sorbus</i> L.), ausgenommen: Oxelbeere (<i>Sorbus intermedia</i> [Ehrh.] Pers.), Feuerdorn (<i>Pyracantha</i> M.J. Roem.), Stranvaesia (<i>Stranvaesia</i> Lindl.), Weißdorn (<i>Crataegus</i> L.), Zierquitte (<i>Chaenomeles</i> Lindl.), Zwergmispel (<i>Cotoneaster</i> Medik.), außer Samen	wie bei 4.1.1“;

qq) Nummer 4.6.1 wird wie folgt gefaßt:

1	2
„4.6.1 Pflanzen, außer Samen	wie bei 4.1.1“;

rr) in Nummer 6.4 wird in Spalte 2 nach den in Klammern gesetzten Worten „(Cronartium quercuum)“ ein Komma gesetzt; folgende Worte werden eingefügt „von Scirrhia acicola und der Dothistroma-Nadelbräune (Scirrhia pini)“;

ss) nach Nummer 6.6.1 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
„6.7 Platane (Platanus), außer Früchten und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Platanenwelke (<i>Ceratocystis fimbriata</i> var. <i>platani</i>) festgestellt worden ist.“;

tt) die bisherigen Nummern 6.7, 6.7.1 und 6.8 werden Nummern 6.8, 6.8.1 und 6.9;

c) Teil B wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 1.1.1 wird in Spalte 2 der Punkt am Ende von Buchstabe c ersetzt durch das Wort „oder“; folgender Buchstabe wird angefügt:

„d) gesägt sein; in diesem Fall darf das Schnittholz, das auch geringe Reste von Rinde behalten haben kann, einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; der Nachweis einer Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie „Kiln dried“ oder „K.D.“ erfolgen.“;

bb) Nummer 1.2 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Holz muß entrindet sein oder einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; der Nachweis einer Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie „Kiln dried“ oder „K.D.“ erfolgen.“;

cc) nach Nummer 1.3 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2
„1.4 Platane (Platanus)	
1.4.1 Schnittholz, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	Das Holz darf einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; der Nachweis einer Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie „Kiln dried“ oder „K.D.“ erfolgen.
1.4.2 Schnittholz, mit sonstigem Ursprung	a) Das Holz muß aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Platanenwelke (<i>Ceratocystis fimbriata</i> var. <i>platani</i>) festgestellt worden ist, oder b) wie bei 1.4.1“;

dd) die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5; es wird folgende Nummer angefügt:

1	2
„1.6 Zuckerahorn (<i>Acer saccharum</i>), Schnittholz, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	wie bei 1.4.1“;

d) Teil C wird wie folgt gefaßt:

1	2
„C 1 Sonstige Gegenstände Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,	Das Ausgangsmaterial für das Kultursubstrat muß

1	2
der Sowjetunion oder der Türkei, außer den Ländern Algerien, Israel, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern	<p>a) frei von Erde oder organischen Stoffen sein, oder</p> <p>b) als frei von Schadorganismen festgestellt worden sein, oder</p> <p>c) einer geeigneten Behandlung gegen Schadorganismen unterworfen worden sein.</p> <p>Kultursubstrat an eingepflanzten Pflanzen muß ferner</p> <p>a) durch eine geeignete Behandlung von Schadorganismen freigehalten worden sein, oder</p> <p>b) in den zwei Wochen vor dem Versand der Pflanzen soweit abgeschüttelt worden sein, daß nur die zur Erhaltung der Lebensfähigkeit benötigte Menge verbleibt.“</p>

18. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

„(zu den §§ 6, 7, 8 und 14)“;

b) Teil A Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5 Schnittblumen und Pflanzenteile zu Zierzwecken
Chrysantheme (Chrysanthemum),
Gladiole (Gladiolus),
Nelke (Dianthus),
Schleierkraut (Gypsophila)“;

c) Teil C wird wie folgt gefaßt:

„C Sonstige Gegenstände

1 Kultursubstrat

1.1 Kultursubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder organischen Bestandteilen besteht, außer reinem Torf

1.2 Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet, mit Ursprung in der Sowjetunion, der Türkei und in außereuropäischen Ländern, außer Algerien, Israel, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern“.

19. Die Anlagen 6, 7 und 8 erhalten die Fassung der Anlage 2 dieser Verordnung.

20. Die Anlagen 12, 13 und 14 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Anlage 1

(zu Artikel 1 Nr. 16)

„Anlage 3

(zu den §§ 4 und 14)

**Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände,
deren Einfuhr verboten ist****A Pflanzen****1 Pflanzen außer Früchten und Samen:**

- 1.1 Bitterorange (*Poncirus*),
Kumquat (*Fortunella*),
Zitrus (*Citrus*),
außer Pflanzenteilen zu Zierzwecken, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten (Florida, Hawaii und Louisiana)
 - 1.2 Douglasie (*Pseudotsuga Carr.*),
Hemlockstanne (*Tsuga Carr.*),
mit Ursprung in Nordamerika
 - 1.3 Eiche (*Quercus L.*), beblättert,
Fichte (*Picea A. Dietr.*),
Kiefer (*Pinus*),
Pappel (*Populus L.*), beblättert,
Tanne (*Abies Mill.*),
mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
 - 1.4 Lärche (*Larix Mill.*),
mit Ursprung in Asien oder Nordamerika
 - 1.5 Weinrebe (*Vitis*),
außer Pflanzenteilen zu Zierzwecken und nicht bewurzeltem vegetativem Vermehrungsgut
- 2 Solanum-Arten (*Solanum L.*):**
- 2.1 Knollenbildende Arten (*Solanum L. partim*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen der Kartoffel (*Solanum tuberosum*)
 - 2.2 Knollen der Kartoffel, mit Ursprung in der Sowjetunion, der Türkei und in außereuropäischen Ländern, außer Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern, oder Pflanzkartoffeln, die nach der Richtlinie 66/403/EWG amtlich als Pflanzkartoffeln anerkannt sind

B Pflanzenerzeugnisse**1 Lose Rinde:**

- 1.1 Eiche (*Quercus*), außer Korkeiche (*Quercus suber L.*),
mit Ursprung in Nordamerika, Rumänien oder der Sowjetunion
- 1.2 Kastanie (*Castanea Mill.*)
- 1.3 Nadelhölzer (*Coniferae*),
mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
- 1.4 Pappel (*Populus L.*),
mit Ursprung in Amerika
- 1.5 Ulme (*Ulmus L.*)
- 1.6 Zuckerahorn (*Acer saccharum L.*),
mit Ursprung in den Vereinigten Staaten

C Sonstige Gegenstände

Kultursubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder organischen Stoffen besteht, außer reinem Torf, mit Ursprung in der Sowjetunion, der Türkei und in außereuropäischen Ländern, außer Algerien, Israel, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern"

Anlage 8
(zu § 9)**Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus**
(Quadraspidotus perniciosus)**A Pflanzen, die nach Entseuchung eingeführt werden dürfen:**

- Apfel (*Malus*),
- Birne (*Pyrus*),
- Eberesche (*Sorbus*),
- Hartriegel (*Cornus L.*),
- Mispel (*Mespilus L.*),
- Prunus-Arten (*Prunus*),
 - insbesondere:
 - Aprikose (*P. armeniaca*),
 - Mandel (*P. amygdalus*),
 - Pfirsich (*P. persica*),
 - Pflaume (*P. domestica* spp. *domestica*),
 - Sauerkirsche (*P. cerasus*),
 - Schlehe (*P. spinosa*),
 - Süßkirsche (*P. avium*),
- Quitte (*Cydonia*),
- Ribes-Arten (*Ribes*),
 - insbesondere:
 - Johannisbeere (*Ribes* spp.),
 - Stachelbeere (*Ribes* spp.),
- Rose (*Rosa*), aus befallenen Gebieten,
- Schneebeere (*Symphoricarpos Duham.*),
- Weißdorn (*Crataegus*),
- Zierquitte (*Chaenomeles*),
- Zwergmispel (*Cotoneaster*),
 - außer Früchten, Samen und Pflanzenteilen zu Zierzwecken.

Diese Pflanzen mit Ursprung in oder Herkunft aus Staaten, in denen das Auftreten der San-José-Schildlaus bekannt ist, müssen

1. nach den Bestimmungen der Richtlinie Nr. 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (ABI. EG 1969 Nr. L 323 S. 5) oder – bei Drittländern – als gleichwertig festgestellten Maßnahmen erzeugt worden sein und
2. von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Befall mit der San-José-Schildlaus festgestellt worden ist.

B Pflanzen, die ohne Entseuchung eingeführt werden dürfen:

- Buche (*Fagus L.*),
- Felsenbirne (*Amelanchier Medik.*),
- Feuerdorn (*Pyracantha*),
- Flieder (*Syringa L.*),
- Heckenkirsche (*Lonicera L.*),
- Katsurabaum (*Cercidiphyllum Sieb. et Zucc.*),
- Lederstrauch (*Ptelea L.*),
- Liguster (*Ligustrum L.*),
- Linde (*Tilia L.*),
- Pappel (*Populus*),
- Rose (*Rosa*), aus nicht befallenen Gebieten,
- Spierstrauch (*Spiraea L.*),
- Spindelstrauch (*Euonymus L.*),

Ulme (Ulmus),
Walnuß (Juglans L.),
Weide (Salix L.),

außer Früchten, Samen und Pflanzenteilen zu Zierzwecken.

Diese Pflanzen mit Ursprung in oder Herkunft aus Staaten, in denen das Auftreten der San-José-Schildlaus bekannt ist, müssen

1. nach den Bestimmungen der Richtlinie Nr. 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (ABl. EG 1969 Nr. L 323 S. 5) oder – bei Drittländern – als gleichwertig festgestellten Maßnahmen erzeugt worden sein oder
 2. von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Befall mit der San-José-Schildlaus festgestellt worden ist.“
-

**Vierzehnte Verordnung
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(14. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 14. UhaNpV)**

Vom 9. Juni 1987

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277 a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1987 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für den Berechtigten (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
 - von 613 auf 632 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
 - von 410 auf 422 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
 - von 209 auf 215 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
 - von 338 auf 348 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
 - von 200 auf 208 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
 - a) für den Berechtigten (§ 269 a Abs. 2 des Gesetzes) in Zuschlagstufe

1	von 140 auf 144 Deutsche Mark,
2	von 178 auf 183 Deutsche Mark,
3	von 213 auf 219 Deutsche Mark,
4	von 237 auf 244 Deutsche Mark,
5	von 259 auf 267 Deutsche Mark,
6	von 284 auf 293 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten (§ 269 a Abs. 3 des Gesetzes) in Zuschlagstufe

1	von 74 auf 76 Deutsche Mark,
2	von 84 auf 87 Deutsche Mark,
3	von 96 auf 99 Deutsche Mark,
4	von 106 auf 109 Deutsche Mark,
5	von 122 auf 126 Deutsche Mark,
6	von 145 auf 149 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für den Berechtigten (§ 269 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
 - von 84 auf 87 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten (§ 269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
 - von 106 auf 109 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
 - von 133 auf 137 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
 - von 49 auf 50 Deutsche Mark,
5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
 - von 717 auf 742 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1987 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten
 - von 194 auf 200 Deutsche Mark,
 - b) für einen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
 - von 144 auf 148 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
 - von 90 auf 93 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe (§ 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes)
 - von 245 auf 252 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1987 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für den Berechtigten,
 - von 982 auf 1004 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten
 - von 591 auf 606 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
 - von 217 auf 223 Deutsche Mark,

- d) für Vollwaisen
von 403 auf 413 Deutsche Mark,
- 2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
 - a) für den Berechtigten
von 1212 auf 1234 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten
von 646 auf 661 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 268 auf 274 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 518 auf 528 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1987 ab werden erhöht:

- 1. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
von 245 auf 252 Deutsche Mark,

- 2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes

- a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten oder einen Ehegatten
von 92 auf 95 Deutsche Mark,
- b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 158 auf 163 Deutsche Mark,
- c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 31 auf 32 Deutsche Mark.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1987

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 2. Juni 1987

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „aktiv 87 – Gesund leben – Gesund bleiben, Ausstellung und Fachforum Präventa“ vom 13. bis 18. Juni 1987 in Düsseldorf
2. „POWER SUPPLY – Internationale Fachmesse für elektronische Stromversorgungen“ vom 24. bis 27. Juni 1987 in Frankfurt
3. „ISPO Herbst – 27. Internationale Sportartikelmesse“ vom 1. bis 4. September 1987 in München
4. „IGAFA – 14. Internationale Fachmesse für das Hotel- und Gaststättengewerbe“ vom 21. bis 24. September 1987 in München
5. „INTERMONTEC – Anlagen und Einrichtungen für Sport, Freizeit und Tourismus – 9. Internationale Fachausstellung mit Tagungen“ vom 23. bis 26. September 1987 in München
6. „REHA 87 – Internationale Ausstellung mit Kongressen, Forum und Sportcenter“ vom 23. bis 27. September 1987 in Düsseldorf
7. „INCENTIVE MARKT 87“ am 6. und 7. Oktober 1987 in Düsseldorf
8. „BROADCAST – Internationale Fachmesse für Film, Funk, Fernsehen“ vom 14. bis 17. Oktober 1987 in Frankfurt
9. „SYSTEMS – Computer und Kommunikation – 10. Internationale Fachmesse und Internationaler Anwender-Kongreß“ vom 19. bis 23. Oktober 1987 in München
10. „areal – Internationale Fachmesse für Flächengestaltung und -pflege“ vom 28. bis 31. Oktober 1987 in Köln
11. „IRW – Internationale Fachmesse für Reinigung und Wartung“ vom 28. bis 31. Oktober 1987 in Köln
12. „A + A 87 – Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – 17. Internationale Fachmesse und Treffpunkt Sicherheit – 20. Deutscher Kongreß“ vom 3. bis 6. November 1987 in Düsseldorf
13. „PRODUCTRONICA – 7. Internationale Fachmesse für die Fertigung in der Elektronik“ vom 10. bis 14. November 1987 in München
14. „MEDICA 87 – Diagnostica – Therapeutica – Technica, 19. Internationaler Kongreß und Ausstellung“ vom 18. bis 21. November 1987 in Düsseldorf
15. „26. PSI-Messe“ vom 13. bis 15. Januar 1988 in Düsseldorf

Bonn, den 2. Juni 1987

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

**Berichtigung
der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Chemielaboranten/zur Chemielaborantin**

Vom 1. Juni 1987

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Chemielaboranten/zur Chemielaborantin vom 4. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2125) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 9 Abs. 3 Nr. 2 muß richtig lauten:

„2. im Prüfungsfach Labortechnik:

- a) Messen, Regeln; informationstechnische Arbeiten,
- b) Unfallverhütung und Umweltschutz,
- c) Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind:
 - aa) in der Fachrichtung Chemie:
 - chemische Reaktionstechnik;
 - bb) in der Fachrichtung Metalle:
 - Analytik fachspezifischer Substanzen;
 - cc) in der Fachrichtung Kohle:
 - Analytik von Kohle- und Kohlewertstoffen;
 - dd) in der Fachrichtung Silikat:
 - glas- und keramtechnische Arbeiten einschließlich der Meß- und Untersuchungsverfahren.“

Bonn, den 1. Juni 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Schmok

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
22. 4. 87 Neunzehnte Änderungsverordnung zur 3. BAA-FeststellungsDV 622-1 BAA DV 3	6577	(101	3. 6. 87)	siehe § 3

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 13, ausgegeben am 12. Juni 1987

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 87	Verordnung über die Inkraftsetzung der Korrektur 1 zur Änderung 01 und der Änderung 02 der Regelung Nr. 44 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zur Änderung der Regelung Nr. 44)	294
6. 5. 87	Bekanntmachung zu dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	295
6. 5. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit	295
8. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	297
8. 5. 87	Bekanntmachung über die Ergänzung der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates	298
8. 5. 87	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	299
8. 5. 87	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	299
12. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	300
12. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	300
12. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	301
12. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	301
13. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	302
14. 5. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit	302
18. 5. 87	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	304
20. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	305
20. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	306
20. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	308

Die Anhänge 1 und 2 zu der Verordnung zur Änderung der Regelung Nr. 44 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Preis des Anlagebandes: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
4. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1238/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 über die Einzelheiten der Festlegung der Weltmarktpreise im Sektor Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 117/9	5. 5. 87
4. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1239/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2718/86 über die Beförderung und den Verkauf von Getreide aus Beständen der französischen Interventionsstelle zur Verfütterung in bestimmten, von der Trockenheit betroffenen Gebieten Frankreichs	L 117/10	5. 5. 87
28. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1246/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1341/86 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme der Butter durch die italienische Interventionsstelle	L 118/1	6. 5. 87
28. 4. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1247/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1322/85 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme des Magermilchpulvers durch die griechische Interventionsstelle	L 118/2	6. 5. 87
6. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1257/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/84 hinsichtlich des Einlagerungstermins für Butter, die gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 262/79 und (EWG) Nr. 3143/85 verkauft wird	L 119/7	7. 5. 87
6. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1258/87 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird	L 119/8	7. 5. 87
6. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1259/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 107/87 wegen Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarkts in Italien	L 119/9	7. 5. 87
6. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1260/87 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Erdbeeren mit Ursprung in Spanien	L 119/10	7. 5. 87
6. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1261/87 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtetrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 119/11	7. 5. 87
7. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1278/87 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1213/87 mit im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	L 120/27	8. 5. 87
8. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1290/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen	L 121/22	9. 5. 87
8. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1294/87 der Kommission über die im Sektor Rindfleisch wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in einigen Gebieten Italiens zu treffenden Sondermaßnahmen	L 121/28	9. 5. 87
11. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1306/87 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	L 124/5	13. 5. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften		
4. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1245/87 der Kommission zur Einführung einer zeitlich begrenzten vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan	L 117/17	5. 5. 87
5. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1250/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 betreffend die in ECU ausgedrückten Beträge	L 118/7	6. 5. 87
5. 5. 87 Entscheidung Nr. 1251/87/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1987 gemäß Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 118/9	6. 5. 87
6. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1256/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, andere Teile, der Tarifstellen 85.15 A III ex b) und C II c) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 119/5	7. 5. 87
8. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1289/87 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik, Jugoslawien, Kuwait, Libyen, Saudi-Arabien, der UdSSR, Trinidad und Tobago sowie der Tschechoslowakei	L 121/11	9. 5. 87
11. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1302/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4129/86 betreffend die in ECU ausgedrückten Beträge	L 123/5	12. 5. 87
11. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1305/87 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan	L 124/1	13. 5. 87
—		
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 899/87 der Kommission vom 30. März 1987 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Kirschen und Erdbeeren (ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987)	L 130/18	20. 5. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3618/86 des Rates vom 24. November 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/85 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 345 vom 8. 12. 1986)	L 133/46	22. 5. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1093/87 der Kommission vom 21. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 hinsichtlich des Verkaufs von Interventionsbutter zu festgesetztem Preis für die experimentelle Verwendung in der Industrie (ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987)	L 133/47	22. 5. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1319/87 der Kommission vom 12. Mai 1987 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABl. Nr. L 125 vom 14. 5. 1987)	L 133/47	22. 5. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 435. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1987, ist im Bundesanzeiger Nr. 91 vom 16. Mai 1987 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 91 vom 16. Mai 1987 kann zum Preis von 5,20 DM (4,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.